

Vereinbarung für Übungsleiter*innen/Betreuer*innen gemäß § 3 Nr. 26 EStG

zwischen dem: Turn-Klubb zu Hannover
TKH Maschstraße 16
D - 30169 Hannover



TURN-KLUBB ZU HANNOVER

und ... Anrede:

Vorname: _____ *

Nachname: _____ *

Geburtsdatum: _____ *

Lizenznummer LSB: _____

Straße/Nr.: _____ *

PLZ,Ort: _____ *

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____ *

Geburtsname: _____

Geburtsort: _____

Bankverbindung für Entgeltzahlung:

Kontoinhaber: _____

Bankname: _____

BIC: _____

IBAN: _____ *

Krankenkasse

Anschrift: _____ *

... _____ (Vertragspartner*in) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der/die oben angegebene Vertragspartner*in wird als Übungsleiter*in bzw. Betreuer*in, mit nicht mehr als 6 Wochenstunden, nach § 3 Nr. 26 EStG für den Sportbetrieb des TKH tätig..
2. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartner*innen, dass ein Angestelltenverhältnis **nicht** besteht. Der/die Vertragspartner*in hat die übertragene Tätigkeit für den Verein selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen und ist für den Erfolg der Übungsleitertätigkeit selbst verantwortlich. Die Durchführung der Übungsstunde ist nicht an Anweisungen des Vereins gebunden. Ort und Zeit der Übungsstunden sind zwischen den Vertragspartner*innen einvernehmlich zu vereinbaren, wobei der/die Vertragspartner*in den Zeitpunkt seiner Übungsstunden selbst bestimmt.
3. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der/die Vertragspartner*in dafür Sorge zu tragen, dass im Falle seiner Verhinderung eine geeignete Vertretung gefunden wird. Zugleich ist unverzüglich die Geschäftsstelle (Tel. 70 03 50 50) zu benachrichtigen.
4. Der/die Vertragspartner*in achtet darauf, dass nur Mitglieder des TKH an den Veranstaltungen teilnehmen. Er/Sie verpflichtet sich, zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres eine Liste der Teilnehmer*innen an den Übungsstunden in der Geschäftsstelle einzureichen.
5. Der/die Vertragspartner*in erhält für die Leitung von Übungsstunden eine Entschädigung von _____ € pro Zeitstunde. Eine Entschädigung von bis zu 3.300,- € im Jahr ist laut § 3 Nr. 26 EstG steuer- und sozial-abgabenfrei. Eine Meldung bei dem Sozialversicherungsträger erfolgt erst, wenn absehbar ist, dass diese Grenze überschritten wird.
6. Der/die Vertragspartner*in verpflichtet sich, den genannten Freibetrag von insgesamt jährlich 3300,- € dem TKH zur Verfügung zu stellen.
7. Bei einer über den Freibetrag hinausgehenden Vergütung hat der/die Vertragspartner*in für die Versteuerung dieser Einnahmen selbst zu sorgen.

8. Die Vergütung erfolgt nur gegen Vorlage einer Übungsleiter*innenabrechnung, die bis spätestens zum 5. Tag des Folgemonats in der Geschäftsstelle eingereicht werden muss. Es werden nur die geleisteten Stunden bzw. die vereinbarten Pauschalen vergütet.

9. Der/die Vertragspartner*in teilt dem TKH mit, wenn er/*sie für andere gemeinnützige Organisationen als Übungsleiter*in oder Betreuer*in tätig ist oder andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausübt.

10. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vom *LSB Niedersachsen* abgeschlossenen Versicherung. Dieser Versicherungsschutz wird durch die beitragsfreie Mitgliedschaft im TKH erworben.

11. Der/die Vertragspartner*in wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäß Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle während der Übungsstunde ereignen, müssen diese unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden.

12. Der/die Vertragspartner*in ist verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Unterstützung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen bedienen, soweit er/sie deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesengleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der/die Vertragspartner*in hat das Recht, einzelne Aufträge des Vertragspartners (TKH) ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

13. Der/die Vertragspartner*in hat das Recht, auch für andere Auftraggeber*innen tätig zu werden. Er/sie unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der/die Vertragspartner*in verpflichtet sich allerdings, über alle ihm/ihr bekannt gewordenen und bekannt werdenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (TKH) Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören insbesondere schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeiter*innen, sowie Mitgliedern und Strukturen des Auftraggebers (TKH). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

14. Der/die Vertragspartner*in ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn/sie betreffenden Einkommenssteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der/die Vertragspartner*in wird darauf hingewiesen, dass er/sie im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätige*r rentenversicherungspflichtig ist, wenn er/sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer selbstständigen Tätigkeit keine*n versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*in beschäftigt.

15. Der*die Vertragspartner*in unterrichtet den TKH umgehend über sämtliche Änderungen seines*ihres sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Status. Widrigenfalls hat er*sie dem TKH im Schadensfall Ersatz zu leisten.

16. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, die oben genannten Hinweise gelesen und verstanden zu haben.

Hannover, den _____

Vertragspartner*in

Turn-Klubb zu Hannover | Geschäftsführer

Bitte als Anlage beifügen:

Kopie der Übungsleiterinnen- bzw. Trainer*innenlizenz

Fragebogen für Honorarkräfte im TKH

Fachbereich: Sportbetrieb Ganztagschule

Status der Honorarkraft bzw. neben der Honorartätigkeit:

Selbstständig Minijob Sozialversicherungspflichtig Angestellt
 Studium Verbeamtet Rente

Sonstiges: _____

Informationen bezüglich der Verdienstgrenzen, Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Steuer und Sozialversicherungsabgaben

Die Vergütung für Leistungen freiberuflicher Mitarbeiter wird als Honorar bezeichnet. Das Honorar unterliegt weder der Lohnsteuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Der Honorar-Bezieher ist selbst verantwortlich für die Abführung der Einkommensteuer und evtl. der Sozialabgaben, z. B. zur freiwilligen Krankenversicherung.

Honorarbasis Student

Viele Studenten verdienen sich neben dem Studium auf Honorarbasis etwas dazu. Das füllt die knappe Kasse auf, bringt Erfahrung und berufliche Kontakte. Als Student dürfen Sie während der Vorlesungszeit höchstens 20 Stunden pro Woche nebenberuflich arbeiten. In den Semesterferien kann auch mehr gearbeitet werden. Bis zu 26 Wochen im Jahr dürfen Studenten mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten.

Wird die Grenze überschritten, entfällt die Beitragsfreiheit in den Sozialversicherungen und auch eine kostenlose Krankenversicherung über die Familienversicherung ist nicht mehr möglich.

Freibetrag:

Wie viel auf Honorarbasis steuerfrei verdienen?

Durch verschiedene Freibeträge kann ein Teil Ihres Verdienstes auf Honorarbasis steuerfrei bleiben. Das gilt zunächst für den Grundfreibetrag: Dieser liegt aktuell bei 9.984 Euro

(Stand 2022), für gemeinsam veranlagte Ehepaare liegt er entsprechend bei 19.968 Euro. Diese Summe bleibt in jedem Fall steuerfrei. Der Betrag kann sich durch Werbungskosten wie Büromiete, Kosten für Arbeitsmittel, technische Ausstattung, Fachliteratur oder Berufskleidung erhöhen.

Je nach Tätigkeit gibt es weitere Freibeträge.

Für Übungsleiter, Aushilfs- und Nachhilfelehrer oder Trainer gilt die Übungsleiterpauschale – 3.000 Euro jährlich können Sie steuerfrei dazuverdienen. Im Ehrenamt können durch die Ehrenamtspauschale noch einmal 840 Euro steuerfrei bleiben.

Steuern für Honorarkräfte

Während bei Angestellten die Lohnsteuer direkt vom Arbeitgeber abgeführt wird, müssen sich Beschäftigte auf Honorarbasis selbst um die Steuer kümmern. Heißt für Sie: Wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt und beantragen Sie eine Steuernummer. Diese erhalten Sie, nachdem Sie einen Fragebogen ausgefüllt haben und geben sie auf allen Rechnungen an. Sie sind dann einkommenssteuerpflichtig. Bei einem Umsatz von mehr als 22.000 Euro im Jahr müssen Sie zudem Umsatzsteuer zahlen (Kleinunternehmerregelung). Ihr Honorar ist deshalb als Bruttoverdienst zu verstehen.

Die Steuern werden zum Jahresende mit Abgabe der Steuererklärung fällig.

Bilden Sie von Ihren Einnahmen entsprechende Rücklagen.

Kenntnisnahme aller aufgeführten Informationen

Datum, Ort

Unterschrift